

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Brugg, 18. März 2026

Zuständig: Fischer Selina  
Dokument: 260318\_VP Umwelt  
Best\_SBV\_Stellungnahme.docx

Eingabe via  
<https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>

## **Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 22. Dezember 2025 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) äussert sich im Rahmen dieser Vernehmlassung ausschliesslich zu jenen Vorlagen und Bestimmungen, die für die Landwirtschaft oder für ihre Produktionsgrundlagen von Bedeutung sind.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Der SBV unterstützt grundsätzlich Bestrebungen, Umweltbelastungen zu reduzieren sowie natürliche Ressourcen langfristig zu schützen und effizient zu nutzen, insbesondere auch in Extremsituationen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Regelungen praxistauglich ausgestaltet sind und der Landwirtschaft weiterhin die notwendigen Instrumente zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung zur Verfügung stehen.

### **Stellungnahme zur Altlasten-Verordnung (AltIV) und zur Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)**

Die vorgesehenen Anpassungen in der AltIV werden begrüsst, insbesondere die Erweiterung der Standorttypen auf PFAS-Feuerlöschstandorte sowie belastete öffentliche Kinderspielplätze und Grünflächen. Dies ist wichtig, da PFAS über Boden und Wasser in die Umwelt gelangen und damit auch Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft beeinträchtigen. Ebenfalls begrüsst wird die verbesserte Unterstützung von Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen über den VASA-Altlastenfonds.

In diesem Zusammenhang fordert der SBV eine unmittelbare Umsetzung der 25.3421 Mo. UREK-S, damit weitere Arbeiten und Massnahmen darauf abgestimmt werden können.

### **Stellungnahme zur Gewässerschutzverordnung (GschV)**

Angeichts der klimatischen Entwicklung und des zunehmenden Dürrierisikos begrüsst der SBV grundsätzlich die Absicht des Bundes, Informationen über die Planung und das Management der Kantone bei anhaltenden, ausgeprägten und grossflächigen Trockenperioden einzuholen. Eine nationale Übersicht kann dazu beitragen, die Vorbereitung der Kantone zu verbessern und Nutzungskonflikte in kritischen Situationen frühzeitig zu erkennen. Die Berichterstattung muss jedoch klar darauf ausgerichtet sein, die vorhandenen Wasserressourcen effizient zu

nutzen und eine faire Verteilung zwischen den verschiedenen Nutzungen sicherzustellen. Dabei ist zu vermeiden, dass zusätzliche administrative Prozesse entstehen, die keinen konkreten Mehrwert für das Krisenmanagement bringen.

Der SBV stellt fest, dass der erläuternde Bericht teilweise den Eindruck erweckt, die Landwirtschaft sei ein zentraler Treiber von Nutzungskonflikten beim Wasser. Diese Darstellung entspricht nicht der Realität der Schweizer Wassernutzung. Die Landwirtschaft verursacht in der Schweiz weniger als 20 % des gesamten Wasserverbrauchs, wobei nur rund ein Drittel davon für die Bewässerung eingesetzt wird. Im internationalen Vergleich ist der Bewässerungsanteil in der Schweizer Landwirtschaft gering. Bewässerung dient in der Schweiz primär dazu, Niederschlagslücken zu überbrücken und extreme Ertragsausfälle zu verhindern. Die landwirtschaftliche Wassernutzung ist eng mit der Versorgungssicherheit der Bevölkerung verbunden. Gemäss Artikel 104a der Bundesverfassung ist der Bund verpflichtet, günstige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft zu schaffen und damit einen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu leisten. Eine funktionierende landwirtschaftliche Produktion setzt voraus, dass Kulturen auch bei zunehmenden Wetterextremen ausreichend mit Wasser versorgt werden können.

Kann die Landwirtschaft Niederschlagsdefizite nicht mehr ausgleichen, führt dies dazu, dass gewisse Kulturen in der Schweiz nicht mehr angebaut werden können. Die Folge wäre eine Verlagerung der Produktion ins Ausland, häufig in Regionen mit deutlich intensiverer Bewässerung und höheren Umweltbelastungen. Eine Einschränkung der Bewässerung in der Schweiz würde daher nicht zwingend zu einer Reduktion des Wasserverbrauchs führen, sondern vielmehr zu einer Verlagerung der Umweltbelastung ins Ausland. Zudem ist eine angepasste Bewässerung eine zentrale Massnahme zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel. Eine resiliente landwirtschaftliche Produktion erfordert die Möglichkeit, kurzfristige Trockenperioden auszugleichen, um stabile Erträge und eine verlässliche inländische Produktion sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Gewässergesetzgebung weiterhin anerkennt, dass Bewässerung in Ausnahmesituationen zulässig bleibt, wie dies auch in Art. 32 GSchG vorgesehen ist.

### **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

#### **Anhang 4b GSchV bbis. eine Erläuterung der Priorisierung der Wassernutzung zwischen den verschiedenen Sektoren sowie der vorgenommenen Interessenabwägung im konkreten Fall.**

Diese Ergänzung entspricht den praxisorientierten Grundlagen des BAFU-Berichts «Gestion des ressources en eau dans les situations exceptionnelles» aus dem Jahr 2015. Es ist zentral, dass die kantonalen Berichte **die Interessenabwägung bei der Priorisierung der Wassernutzung transparent darstellen**. Die Landwirtschaft darf in Trockenheitssituationen **nicht systematisch stärker eingeschränkt werden als andere Nutzungen**. Wasser ist eine zentrale Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft und damit für die **inländische Lebensmittelproduktion**. Einschränkungen müssen daher auf einer nachvollziehbaren und ausgewogenen Interessenabwägung beruhen.

## **Stellungnahme zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**

### **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

#### **Teil I: Industriechemikalien**

Anhang 1.16, Ziff. 6.3: Die Beschränkung des Inverkehrbringens von PFAS-haltigen Verpackungen und weiteren Lebensmittelkontaktmaterialien für den einmaligen Gebrauch wird begrüsst. Einerseits sind Verbraucherinnen und Verbrauchern bisher direkt einer möglichen Aufnahme von PFAS ausgesetzt. Andererseits werden solche Materialien häufig als kompostierbar beworben und können über Komposte in landwirtschaftlich genutzte Böden und somit in die Lebensmittelkette gelangen.

#### **Teil II: Pflanzenschutzmittel**

Anhang 2.5, Ziff. 1.2 Abs. 3: Kann im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung, der nicht in einem Gebiet nach Absatz 3bis liegt, ein bestimmtes ~~zugelassenes~~ Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen und nicht durch Pflanzenschutzmittel ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, erteilt die zuständige kantonale Behörde in Abweichung vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe d eine Bewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung ~~dieses Pflanzenschutzmittels~~ von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen: ...

Die Ergänzung um die Ausnahme eines drei Meter breiten Streifens entlang der Bestockung wird ausdrücklich begrüsst. Gleichzeitig sind die Bezeichnungen des geltenden Rechts vorzuziehen, da sie die Möglichkeit offenlassen, neben zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auch Grundstoffe sowie Produkte mit Notfallzulassungen einzusetzen. Dadurch wird ein grösserer Handlungsspielraum bei der Bekämpfung dieser Schadorganismen sichergestellt.

Ziff. 1.2 Abs. 3, Bst. e: Die Aufnahme von Buchstabe e wird ausdrücklich begrüsst, da dadurch eine Ausnahme zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen sowie potenziellen Quarantäneorganismen ermöglicht wird.

Ziff. 1.2 Abs. 3bis: Die vorgesehenen Ausnahmen in diesem Artikel zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen sowie potenziellen Quarantäneorganismen werden ausdrücklich begrüsst.

#### **Teil III: Dünger**

Anhang 2.6, Ziff. 3.3.2 Abs. 2, Bst. c: Die Ausnahme für den Einsatz von Kalkungsmitteln zur Regenerierung der Bodenfunktionen und zur Erhaltung der Waldgesundheit auf tiefgründig versauerten Böden wird ausdrücklich begrüsst.

### **Stellungnahme zur Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPICV)**

Die Änderung zur Aufnahme in Anhang 1 bestimmter seit 2019 nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel- und Biozidwirkstoffe, sowie seit 2022 nach ChemRRV verbotener oder streng beschränkter Stoffe und Stoffgruppen, einschliesslich der in Anhang 1.17 ChemRRV aufgeführten Stoffe, für welche die Fristen zur Einreichung von Zulassungsgesuchen in der EU oder in der Schweiz ungenutzt verstrichen sind, wird begrüsst. Diese Anpassung wird als sachgerecht und notwendig erachtet, damit die Schweizer Regelung mit dem Rotterdamer Übereinkommen vereinbar bleibt.

Seite 4 | 4

### **Schlussbemerkungen**

Der SBV begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich, da sie PFAS-Belastungen reduzieren und den Kantonen ermöglichen, Ausnahmen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in sensiblen Lebensräumen auszusprechen. Für die landwirtschaftliche Produktion ist zudem wesentlich, dass bei Trockenheitsperioden eine ausgewogene und transparente Interessenabwägung hinsichtlich der Wassernutzung erfolgt. Dabei soll die Rolle der Landwirtschaft als Lebensmittelversorgerin angemessen berücksichtigt werden, sodass eine Bewässerung auch in Ausnahmesituationen weiterhin zulässig bleibt.

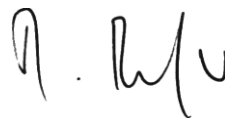
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Martin Rufer  
Direktor